

Satzung des VisAbility e.V.

Eintrag in das Vereins Register beim Amtsgericht Köln, 50922 Köln.

Aktenzeichen: VR 18321.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „VisAbility“ e.V.

Er hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach:

VisAbility e.V., Schneppruthe 84, 51469 Bergisch Gladbach.

Die postalische Anschrift lautet:

VisAbility e.V., c/o Sebastian Potthof, Weichselplatz 6, 12045 Berlin.

VisAbility wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Köln am 10. November 2014 eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung der Wohlfahrtspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. *Empowerment von Menschen mit Behinderung*, damit sich diese gleichberechtigt in gesellschaftlichen Prozessen bewegen und sich zu Akteuren des Wandels entwickeln können.

Die Förderung

a) einer auf das Individuum ausgerichteten nachhaltigen Entwicklung durch Menschenrechtsbildung. Die Menschenrechtsbildung soll Kenntnisse über Menschenrechte und ihre Schutzmechanismen als auch Fähigkeiten vermitteln, diese im täglichen Leben anzuwenden.

b) der Entwicklung von Wertvorstellungen, die der Umsetzung und dem Schutz der Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen auf internationaler, nationaler, lokaler und kommunaler Ebene dienen.

c) von sozial-politischer und wirtschaftlicher Gerechtigkeit durch die Vernetzung von Menschen mit Behinderungen und ihren Familienangehörigen untereinander, um miteinander und/oder mit Hilfe von lokalen, regionalen, internationalen Institutionen ihre Rechte effektiv zu gewähren, wahrzunehmen und/ oder ggf. einzuklagen.

d) der Sichtbarkeit und Inklusion von Menschen mit Behinderung, um ihre Präsenz als Randgruppe der Gesellschaft abzubauen.

e) des Selbstbewusstseins und der eigener Wertschätzung von Menschen mit Behinderung als auch die Wertschätzung der Gesellschaft hinsichtlich der Diversität. Der Satzungszweck wird durch Menschenrechtsbildung wird in Form von Workshops in unterschiedlichen Kontexten verwirklicht.

2. *Bekämpfung von Mehrfachdiskriminierung und Förderung von Toleranz.*

a) Förderung der Achtung und Wertschätzung von Unterschieden.

b) Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund einer physischen und psychischen Verfassung, sowie aufgrund von Geschlecht, Rasse, Ethnie, Religion, nationaler, politischer oder sozialer Herkunft und anderer möglicher Gründe.

c) Mixed-Ability Tanzworkshops mit abschließenden Aufführungen, die von Publikumsgesprächen begleitet werden, bieten eine erste außergewöhnliche Möglichkeit, „das Andere“ bzw. „Behinderung“ mit Hilfe eines innovativen Ansatzes zu thematisieren. Mixed-Ability Tanz als entwaffnende Methode ist in der Lage, verfestigte Normstrukturen der Ästhetik und Schönheit innerhalb der Gesellschaft aufzubrechen und die damit in Verbindung stehenden Vorurteile und Berührungssängste abzubauen.

3. *Stärkung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderung durch Bildung und Vernetzung lokaler Akteure und Institutionen.*

a) Das Eintreten zum Schutz und zur Förderung von Menschenrechten für Menschen mit Behinderung seitens lokaler Akteure durch die Einführung undefektive Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf nationaler Ebene.

b) Effektive Einforderung der Menschenrechte aufgrund von Kenntnissen und Fähigkeiten.

c) Vernetzung von Menschen mit Behinderungen, ihren Familien, pro-bono Akteuren sowie von weiteren lokalen Institutionen zur Verbesserung und Stärkung des Schutzes der Menschenrechte für Menschen mit Behinderung.

d) Der Verein mit Sitz in Schneppruth 84, 51469 Bergisch Gladbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" (Anlage 1 zu §60) der Abgabenordnung vom 01.10.2002 (BGBl I 2003, 3866) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

Der Verein besteht aus:

a) Aktiven Mitgliedern. Dies sind Mitglieder, die die Ziele des Vereins mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit unterstützen. Sie sind stimmberechtigt.

b) Fördernden Mitgliedern. Dies sind Personen, die die Arbeit des Vereins in finanzieller oder anderer Weise unterstützen. Fördernde Mitglieder erhalten auf den Mitgliederversammlungen ein eingeschränktes Stimmrecht.

- Die Mitgliedschaft in den Verein kann durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand erworben werden.
- Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes.
- Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss der Vorstand schriftlich begründet der Antragstellerin / dem Antragsteller mitteilen.
- Über einen Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten.
- Wenn ein Mitglied gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstößt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, kann es vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Vorstand muss dem Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen.
- Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Mitteilung Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge und Spenden

Die Mitglieder zahlen regelmäßige Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Höhe der Beiträge von aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern ist verschieden. Zu ihrer Festlegung ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder notwendig. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich festgesetzt. Spenden, auch von Nichtmitgliedern, werden für den satzungsgemäßen Zweck verwendet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder (MV)

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.

2. Der Vorstand leitet den Verein; er ist dabei an die Beschlüsse der MV gebunden. Er ist verantwortlich für die satzungsgemäße Durchführung der Vereinsziele und hat alle dazu notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die Ausübung dieser Tätigkeit ist ehrenamtlich.

3. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Beschlussfassung über alle wesentlichen Organisations- und Verwaltungsaufgaben sowie alle anderen Entscheidungen in der Zuständigkeit des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,
 - c) die Erstellung des Haushaltsplans sowie die Abfassung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
 - d) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
 - e) die Förderung der Arbeit der einzelnen Abteilungen,
 - f) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle der Auflösung des Vereins,
 - g) die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - h) die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins,
4. Um die Aufgaben und Ziele des Vereins umsetzen zu können, kann der Vorstand externes Personal beauftragen.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstands vertreten. Jedes der Vorstandsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt und handelt in Eigenverantwortlichkeit.
6. Der Vorstand wird von der MV für die Dauer von 2 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.
7. Amtierende Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.
8. Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen. Erster und zweiter Vorstand können sich jeweils vertreten und den Verein repräsentieren und in dessen Namen handeln.
9. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
10. Diese Satzungsänderungen werden allen aktiven Mitgliedern schriftlich mitgeteilt und für alle zur Einsicht an der Vereinsadresse ausgelegt.

§ 8 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
2. Zu einer MV werden alle aktiven Mitglieder schriftlich, unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung, eingeladen.
3. Eine außerordentliche MV ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Darüber hinaus kann sie auch von einem aktiven Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt werden.
4. Der MV sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstands vorzutragen.
5. Die MV entscheidet ferner insbesondere über:
 - a) den jährlichen Vereinshaushalt
 - b) die Aufgaben und inhaltlichen Ausrichtungen des Vereins
 - c) Wahl des Vorstands
 - d) Anschaffungen, die den Verein in seinem Zweck unterstützen
 - e) Mitgliedsbeiträge
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Auflösung des Vereins
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
8. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Die in der MV gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zur Einsicht auszulegen.

§ 9 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der auf der MV erschienenen Mitglieder erforderlich. Dort kann über eine Satzungsänderung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde.

§ 10 Auflösung des Vereins

Für den Beschluss der Auflösung des Vereins bedarf es der $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung muss auf dem Einladungsschreiben angekündigt sein.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein DIN A 13 e.V. (Steuernummer: 215/5863/0855), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 14.September.2014 beschlossen.

§1 der Satzung wurde auf Grund des Wohnortwechsels der 1. Vorsitzenden am 1. September 2016 mit einvernehmen der Mitglieder modifiziert.

1. Vorstandsvorsitzender
Helena-Ulrike Marambio

2.Vorstandsvorsitzender
Gerda König